

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/3164 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung

b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/6723 —

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Zugabeverordnung

A. Problem

Zu a)

Die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel im Zusammenhang mit dem Einkaufsverkehr stellt einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Entlastung der Innenstädte dar. Es wäre deshalb aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen zu begrüßen, wenn für die Unternehmen des Einzelhandels rechtlich die Möglichkeit bestünde, die Fahrtkosten ihrer Kunden für öffentliche Nahverkehrsmittel ganz oder teilweise zu erstatten oder zu übernehmen. Die Frage, ob in der Übernahme von Fahrtkosten eines Kunden für öffentliche Verkehrsmittel durch einen Verkäufer eine verbotene Zugabe im Sinne der Zugabeverordnung liegt, ist durch die Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.

Zu b)

Die Zugabeverordnung verhindert innovative Absatzstrategien, die die Unternehmen bei einem Wegfall des Zugabeverbots entwickeln können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zu Buchstabe a sieht eine Änderung der Zugabeverordnung vor, die es Handelsunternehmen ermöglicht, die Fahrtkosten ihrer Kunden für öffentliche Verkehrsmittel ganz oder teilweise zu übernehmen.

Der Gesetzentwurf zu Buchstabe b beinhaltet eine komplette Aufhebung der Zugabeverordnung und zielt darauf ab, Freiräume für unternehmerische Aktivitäten zu schaffen und einen Deregulierungsbeitrag für das Wirtschaftsrecht zu leisten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf zu Buchstabe a in der geänderten Fassung anzunehmen und den Gesetzentwurf zu Buchstabe b abzulehnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3164 — mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Änderung der Zugabeverordnung

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 18 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

- „d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden;“

- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6723 — abzulehnen.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Andreas Schmidt (Mülheim)

Berichterstatler

Ludwig Stiegler

Bericht der Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim) und Ludwig Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Zugabeverordnung — Drucksache 12/3164 — in seiner 107. Sitzung vom 24. September 1992 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Verkehr und gutachterlich an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Aufhebung der Zugabeverordnung — Drucksache 12/6723 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 208. Sitzung vom 3. Februar 1994 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Zum Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/3164 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 1992 einstimmig bei einer Enthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 56. Sitzung am 12. Mai 1993 mehrheitlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung zu empfehlen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/6723 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner 116. Sitzung vom 13. April 1994 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD bei drei Enthaltungen und bei Abwesenheit der Gruppen die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung vom 25. Mai 1994 beraten und empfiehlt einstimmig, ihn für erledigt zu erklären. Er bittet den federführenden Rechtsausschuß für den Fall der Aufrechterhaltung der Zugabeverordnung entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Zugabeverordnung — Drucksache 12/3164 —, den § 1 Abs. 2 Buchstabe d der Zugabeverordnung wie folgt zu fassen:

„d) wenn die Zugabe nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht; als handelsüblich gilt insbeson-

dere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden;“.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage des Bundesrates — Drucksache 12/3164 — in seiner 62. Sitzung vom 13. Januar 1993, seiner 118. Sitzung vom 9. März 1994 und seiner 133. Sitzung vom 15. Juni 1994 beraten. Die zur Annahme empfohlene geänderte Fassung des Gesetzentwurfs wurde einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Vorlage der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/6723 — wurde vom Rechtsausschuß in seiner 118. Sitzung vom 9. März 1994 und seiner 133. Sitzung vom 15. Juni 1994 beraten. Die Ablehnung der Vorlage erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

II. Zum Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/3164 — zielt auf eine Änderung der Zugabeverordnung hinsichtlich der Zulassung von Fahrtkostenerstattungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Handelsunternehmen an ihre Kunden. Damit soll der zunehmenden Überlastung der Innenstädte durch Kraftfahrzeuge entgegengewirkt werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. fordert darüber hinaus die Aufhebung der gesamten Zugabeverordnung, um innovative Absatzstrategien der Unternehmen zu erleichtern und die Deregulierung im Wirtschaftsrecht voranzutreiben.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Die aus der obigen Beschlußempfehlung ersichtliche Änderung des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 12/3164 — beruht auf der Erwägung, daß die Verknüpfung der Fahrtkostenübernahme mit der Handelsüblichkeit stärker herauszustellen und in diesem Zusammenhang im Gesetz selbst deutlich zu machen ist, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Wert der Hauptware oder der Hauptleistung und den übernommenen Fahrtkosten bestehen muß.

Außerdem sollte in der Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden, daß die Übernahme oder Erstattung solche Fahrtkosten betrifft, die gerade im Zusammenhang mit dem Aufsuchen der Verkaufs-

stätte oder anderer Orte (wie z. B. einer Konzertveranstaltung) entstanden sind.

In die Vorschrift sollte weiterhin nicht nur die Übernahme, sondern auch die Erstattung aufgenommen werden, um solche Fälle zu erfassen, in denen die in § 1 Abs. 2 Buchstabe b der Zugabeverordnung enthaltene Ausnahme nicht eingreift.

2. Von einer Aufhebung der Zugabeverordnung — Drucksache 12/6723 — zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte abgesehen werden. Die Überprüfung der Zugabeverordnung wird im Zusammenhang mit der in der nächsten Legislaturperiode anstehenden Überprüfung des gesamten Rechtsgebietes des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb durchzuführen sein.

Bonn, den 15. Juni 1994

Andreas Schmidt (Mülheim)

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

